



NATURA 2000 in Hessen

Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet
„Weinberg bei Steinau“

Gültigkeit: ab 01. Januar 2009

Versionsdatum: 10. November 2008

Darmstadt, den 18. Dezember 2008

FFH- Gebiet:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Betreuungsforstamt: | Schlüchtern |
| Kreis: | Main-Kinzig-Kreis |
| Stadt/ Gemeinde: | Steinau a.d. Str. |
| Gemarkung: | Steinau a.d.Str. |
| Größe: | 34,8 ha |
| NATURA 2000-Nummer: | 5622-302 |

NSG:

| | |
|--|---|
| Verordnung über das NSG „Weinberg bei Steinau“: | 15.12.1977, geändert mit Verordnung vom 01.06.1989 |
| StAnz. für das Land Hessen: | 4/78 S.222 und 28/89, S. 1484 |

Bearbeiterin des Mittelfristigen Maßnahmenplanes: Gisela Rösch, Hessen Forst, Forstamt
Schlüchtern, Regionalbetreuung NATURA 2000

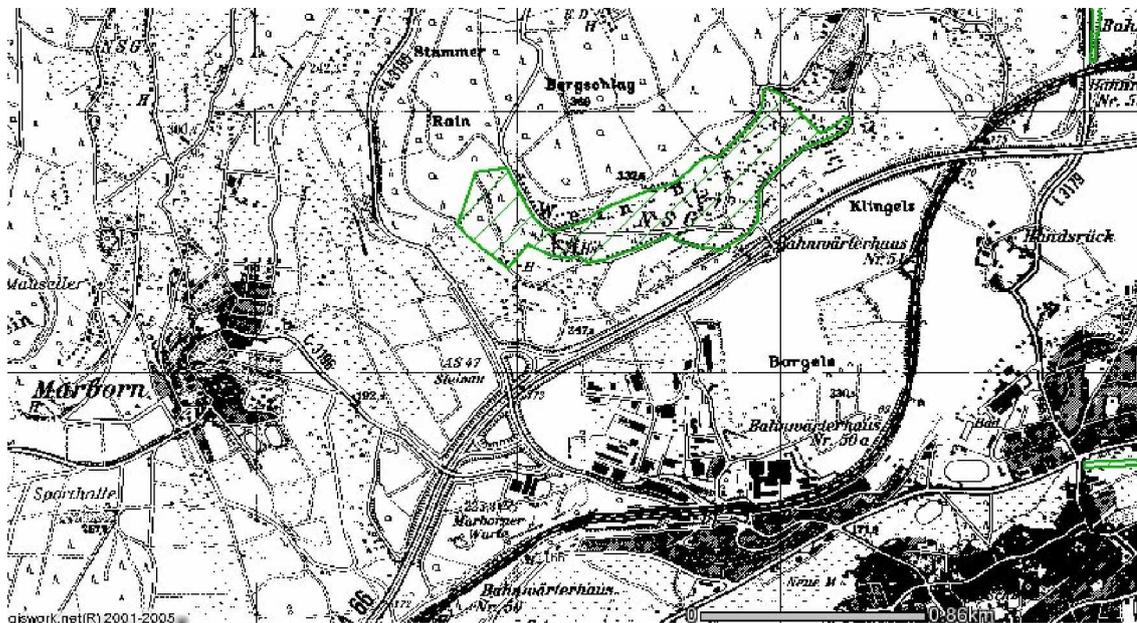
| Inhalt: | Seite |
|---|--------------|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Gebietsbeschreibung | 3 |
| 3. Leitbild, Erhaltungsziele | 5 |
| 1. Leitbild | |
| 2. Erhaltungsziele | |
| 3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT | |
| 4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II- Arten | |
| 4. Beeinträchtigungen und Störungen | 6 |
| 5. Maßnahmenbeschreibung | |
| 1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-,Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen - Natureg Maßnahmentyp 1 – | 7 |
| 2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind – Natureg Maßnahmentyp 2 – | 8 |
| 3. Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C –B) – Natureg Maßnahmentyp 3 – | 9 |
| 4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt – Natureg Maßnahmentyp 5 – | 10 |
| 5. Weitere Maßnahmen - Natureg Maßnahmentyp 6 - | 10 |
| 6. Report aus dem Planungsjournal | 12 |
| 7. Literatur | 15 |
| 8. Anhang | 15 |

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Weinberg bei Steinau“ wurde aufgrund seiner schutzwürdigen und artenreichen kalk- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierwelt als FFH-Gebiet gemeldet. Die Lebensraumtypen Wachholderheide und Kalkmagerrasen waren dabei ausschlaggebend.

Mit Verordnung des Landes über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I Nr. 4 vom 7. März 2008) wurde das Gebiet unter Schutz gestellt.

Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch die Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU), Frankfurt aus dem Jahr 2003, sowie der Pflegeplan für das Naturschutzgebiet.



Übersichtskarte des FFH-Gebietes „Weinberg bei Steinau“

2. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Weinberg bei Steinau“ umfasst einen nordwestlich von Steinau an der Straße gelegenen Hang im Kinzigtal, der bereits seit 1978 unter demselben Namen als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde. Das Gebiet umfasst eine Größe von 34,8 ha und enthält FFH-Lebensraumtypen in der Größe von 8,53 ha, das entspricht einem Anteil von 25 % der Gesamtfläche.

Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil der naturräumlichen Obereinheit „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (D55), liegt im Naturraum „Sandsteinspessart“ und gehört zur naturräumlichen Untereinheit Schlüchterner Becken (141.6).

Es besteht aus folgenden Biotopflächen mit den aufgeführten Flächenanteilen:

- 32 % übrige forstlich geprägte Laubwälder
- 24 % Magerrasen basenreicher Standorte
- 23 % Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 10 % Sonstige Nadelwälder
- 3 % Intensivacker
- 2 % Befestigter Weg
- 1 % Unbefestigter Weg
- 1 % Nutzgarten
- 1 % Schlagfluren und Vorwald
- 1 % Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
- 1 % Grünland intensiv genutzt und übrige Grünlandbestände
- 0,8 % Laubbaumbestände aus (überwiegend) nicht einheimischen Arten
- 0,2 % Vegetationsfreie Steilwand

Es wurden folgende Lebensraumtypen im Gebiet festgestellt:

| | |
|---|----------------|
| LRT 6210 hier Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen | 1,38 ha |
| LRT 5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen | 7,15 ha |

Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet liegt in der Gemarkung Steinau und der Stadt Steinau a .d. Str.. Die Steuerung des Gebietsmanagements obliegt dem RP Darmstadt. Das lokale Maßnahmenmanagement wurde dem Forstamt Schlüchtern übertragen.

Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich im Eigentum einer Anzahl von privaten Grundstückseigentümern sowie der Stadt Steinau.

Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Das Gebiet wurde über einen Zeitraum von 500 Jahren bis zum Jahr 1846 weinbaulich genutzt. Als weitere Nutzung der Hangbereiche waren auch Ackernutzungen zu verzeichnen. Von 1900 bis 1973 wurde in zwei Steinbrüchen Kalk abgebaut. In den Jahren von 1934 bis in die 50-iger Jahre hat eine intensive Hutennutzung des Weinbergs mit Schafen und Ziegen stattgefunden. Danach kam es im Zuge der zurückgehenden Beweidung zu einer Wiederverbuschung, aus der die heutige Gehölzsukzession rührt. Durch die Nutzungsaufgabe vieler

landwirtschaftlicher Flächen waren dem Schäfer viele andere Flächen zur Nutzung angeboten.

Mit Verordnung vom 15.12.1977 wurde der Weinberg von Steinau als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Pflegeplan sieht dabei eine mehrmalige Beweidung durch Schafe und Ziegen im freien Durchtrieb vor. Die Beweidung wurde von Herrn Grösch aus Steinau übernommen, dessen Herde allerdings nur aus 200 Schafen besteht. Eine Mitnahme von Ziegen wurde von ihm abgelehnt. Zusätzlich zur Beweidung sind jährlich seit 1978 Mittel zur Pflege der Wacholderheide aufgewendet worden (Entbuschung sowie Mahd zur Offenhaltung der Halbtrockenrasen). Die Tendenz zur Verbuschung ist sehr stark ausgeprägt.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1. Leitbild :

Die Wacholderheiden und Halbtrockenrasen sind artenreich und gut strukturiert. Sie werden ausreichend intensiv mit Schafen und Ziegen beweidet bzw. gemäht. Die frisch entbuschten Bereiche sind besonders intensiv zu beweidern bzw. durch mehrmalige Nachmahd vor der Wiederverbuschung zu bewahren. Störende Einflüsse durch Verkehr, Freizeitaktivitäten und Besucher oder von der angrenzenden Splittersiedlung nehmen nicht weiter zu.

3.2. Erhaltungsziele :

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT

| EU Code | Name des LRT | Erhaltungszustand Ist | Erhaltungszustand Soll 2012 | Erhaltungszustand Soll 2018 | Erhaltungszustand Soll 2024 |
|---------|-------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 5130 | Wachholderheiden | B | B | B | B |
| 6210 | Kalk-Trockenrasen | B | B | B | B |

Der LRT 5130 liegt lt. Grunddatenerhebung in Erhaltungszustand A, B und C in fast gleichen Teilen vor. Dies wird maßgeblich durch den Anteil der Verbuschung festgelegt. Da durch die fortlaufende Pflege (Entbuschung) der Erhaltungszustand sich jährlich ändert, wurde in der Zusammenschau ein mittlerer Erhaltungszustand mit Erhaltungsstufe B festgelegt.

Eine Abgrenzung der Lebensraumtypen Wachholderheiden – Kalktrockenrasen wurde anhand des Vorhandenseins von Wacholder vorgenommen. Die Unterscheidung der beiden LRT ist nicht pflanzensoziologisch begründet. Damit ist es auch nicht möglich, die besonders orchideenreichen Bestände in prioritäre Lebensraumtypen einzustufen, da der LRT 5130 -im Gegensatz zum LRT 6210- keine solche Höherstufung vorsieht.

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II - Arten

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurden keine Untersuchungen zu Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie vorgenommen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

| EU Code | Name des LRT | Art der Beeinträchtigung und Störung | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|---------|-------------------|--|---|
| 5130 | Wachholderheiden | Verbuschung und Verbrachung, Trampelpfade, Freizeitaktivitäten | Nährstoffeintrag, Versauerung des Bodens, Lärmimmission |
| 6210 | Kalk-Trockenrasen | Verbuschung und Verbrachung, Trampelpfade, Freizeitaktivitäten | Nährstoffeintrag, Versauerung des Bodens, Lärmimmission |

Bereits in der Vergangenheit wurden mit hohen Aufwendungen, zum größten Teil aus Ausgleichmitteln der A 66 Maßnahmen zur Entbuschung und Offenhaltung des FFH-Gebietes durchgeführt. Die Tendenz zur Verbuschung und Verbrachung ist auf manchen Flächen immer noch sehr hoch, obgleich das Gebiet mit Schafen beweidet und nachgemäht wird. Es bedarf einer noch stärkeren Beweidung, am besten unter Hinzuziehung von Ziegen und einer Nachmahd der Flächen.

Im engeren Steinbruchbereich finden immer wieder an einer Feuerstelle Freizeitaktivitäten statt, die zur Hinterlassenschaft von Verpackungsmüll und zahlreichen Glasscherben führen. Auch entlang der Wege im Gebiet ist reichlich Müll in den Hecken zu finden.

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinau, die das angrenzende Baugebiet mit einem Bebauungsplan legalisieren wird, ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu rechnen, sofern die bisherige Sukzessionsfläche zwischen den Gebäuden und dem FFH-Gebiet erhalten bleibt.

5. Maßnahmenbeschreibung

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

- Natureg Maßnahmentyp 1 -

| MaßnahmenNr. | Maßnahmenbeschreibung |
|--------------|---|
| 15.01.01. | Unbegrenzte Sukzession |
| 16.04. | Beibehaltung sonstiger Nutzung, z. B. Bienenhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung der Wege |

Für die Flächen außerhalb des Waldes, auf denen die Verbuschung bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine Umwandlung in Halbtrockenrasen aussichtslos ist, wurde - wie bereits im Pflegeplan bisher - als Maßnahme die Sukzession festgelegt.



Flächen auf denen die Sukzession weitergehen soll (Maßnahmen Nr. 15.01.01.)

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind – Natureg Maßnahmentyp 2 -

im Bereich der Wacholderheide (LRT 5130) und der Trockenrasen(6210)

| MaßnahmenNr. | Maßnahmenbeschreibung |
|---------------------|--|
| 01.02.05.01. | Hüteweide mit Schafen (und Ziegen) mit 3-4 Durchgängen im Jahr und Beweidungsbeginn auf jährlich unterschiedlichen Flächen (Beweidungsprotokoll) |
| 11.09.02. | Frühe und mehrmalige Mahd der Calamagrostis Flächen |
| 01.02.01. | Offenhalten der beweideten Flächen durch Nachmahd im mehrjährigen Rhythmus bzw. auf jährlich wechselnden Flächen |
| 01.02.01.06. | Mahd (alle 2-3 Jahre) einer kleinen abgelegenen Wacholderheidefläche im Nordwesten des Gebietes |
| 12.01.03.01. | Heckenrückschnitt und Entnahme von Einzelgehölzen damit eine ausreichende Belichtung und Besonnung der Lebensraumtypen gewährleistet ist. |

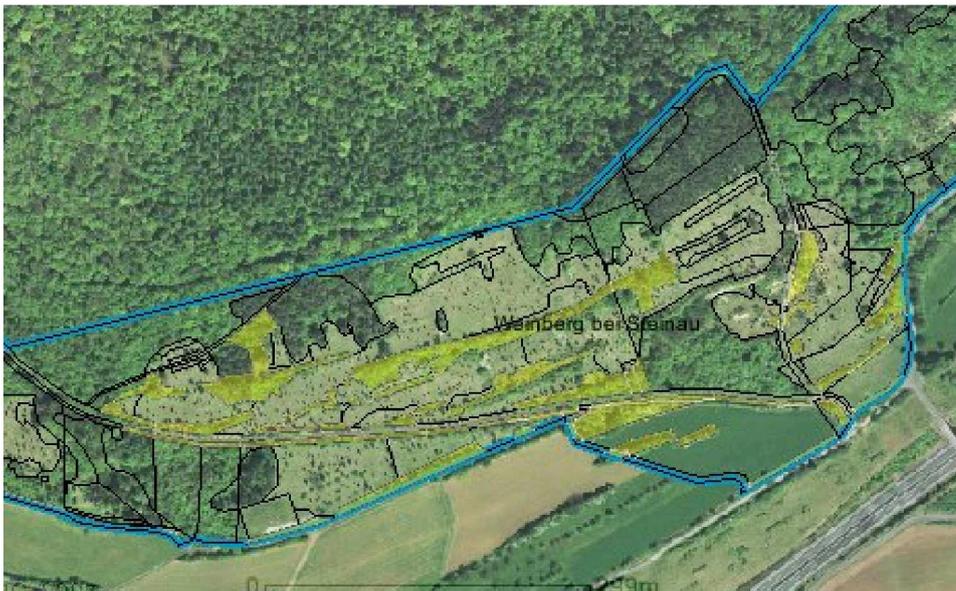
Die derzeitige Beweidung (Schafherde mit ca. 200 Tieren) wird der sehr starken Verbuschungstendenz im Gebiet nicht gerecht. Die Reduzierung der Weidetiere ist durch ein frühere und häufigere Beweidung auszugleichen. In der Vergangenheit waren bereits große finanzielle Aufwendungen nötig, um die Fläche ausreichend offenzuhalten. So wurde auch im Jahr 2005 und 2006 zusätzlich zur Beweidung eine Fläche von 6 ha durch gezielte Pflegemaßnahmen entbuscht bzw. eine Nachmahd durchgeführt. Die Angaben in der Grunddatenerhebung sind daher auf diesen Flächen nicht mehr aktuell (Verbuschungsanteil). Da die fortlaufende Pflege und Beweidung des Gebiets zu einer dauernden Veränderung des Erhaltungszustandes führt, je nachdem auf welcher Fläche aktuell frisch gepflegt wurde, werden die Maßnahmen auf die gesamte Fläche geplant, die der entsprechenden Behandlung bedarf, unabhängig von ihrem aktuellen Zustand Anfang 2008.

Im Jahr 2007 wurden im Westteil des Gebietes einige Hecken auf-den-Stock-gesetzt, da eine weiträumige Verschattung der Flächen oberhalb der Heckenzüge zu beobachten war. Diese Maßnahme wird im mehrjährigen Rhythmus abschnittsweise fortgesetzt. Außerdem werden die nunmehr freigestellten Einzelgehölze, v a. Eichen entfernt. Wildobstbäume, Kreuzdorn, Heckenrosen und Feldahorn werden erhalten.

Die Mahd der von Calamagrostis bestandenen Flächen muss früh - vor der Ausbildung der Samen und mehrmals im Jahr - erfolgen. Die betroffenen Flächen sind an mehreren Stellen im Gebiet verteilt und kleinräumig vorhanden. Eine Darstellung in der Karte ist in Natureg nicht möglich. Die Flächen werden jährlich begangen und festgelegt.



Flächen, die beweidet werden (Maßnahmen Nr. 01.02.05.01.)



Pflegemaßnahmen an den Heckenzügen (Maßnahmen Nr. 12.01.03.01.)

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C – B) - Natureg Maßnahmentyp 3 -

| MaßnahmenNr. | Maßnahmenbeschreibung |
|--------------|--|
| 01.09.05. | Entbuschung der Wacholderheide im Osten des Gebietes und Nachmahd der frisch entbuschten Flächen |

Die im Osten des Gebietes oberhalb eines ehemaligen Steinbruchs gelegene Wacholderheide ist sehr stark verbuscht und daher durch die o.g. Maßnahme in einen guten Erhaltungszustand zu verbringen. Diese Maßnahme ist jedoch nicht vordringlich und sollte hinter der Instandhaltung der übrigen Wacholderheideflächen zurückstehen. Eine Realisierung dieser Maßnahme ist im Wege der Kompensation oder der Ökopunkteregelung denkbar. Aufgrund der Lage der Fläche ist eine Beweidung mit den Schafen der Wanderschäferei ausgeschlossen. Zur Erhaltung wurde daher, wie bei der abgelegenen Wacholderheidefläche im Westen, die Mahd im 3 jährigen Turnus festgelegt.

**5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt
– Natureg Maßnahmentyp 5 -**

| Maßnahmen.Nr. | Maßnahmenbeschreibung |
|---------------|--|
| 02.02.01.03. | Umwandlung von nicht heimischen Beständen in naturnahe Buchenwaldgesellschaften (LRT 9130, 9150) |

Die im Gebiet kartierten Wälder, die mit nicht standortgerechten Nadelbäumen bestockt sind, sollen in standortgerechte Buchenwaldlebensraumtypen umgewandelt werden. Dies kann durch aktive Steuerung - Entnahme des Nadelholzes, Akazien umziehen oder abschneiden - erfolgen und ggf. mit Ökopunkten /Kompensationsmaßnahmen verknüpft werden.



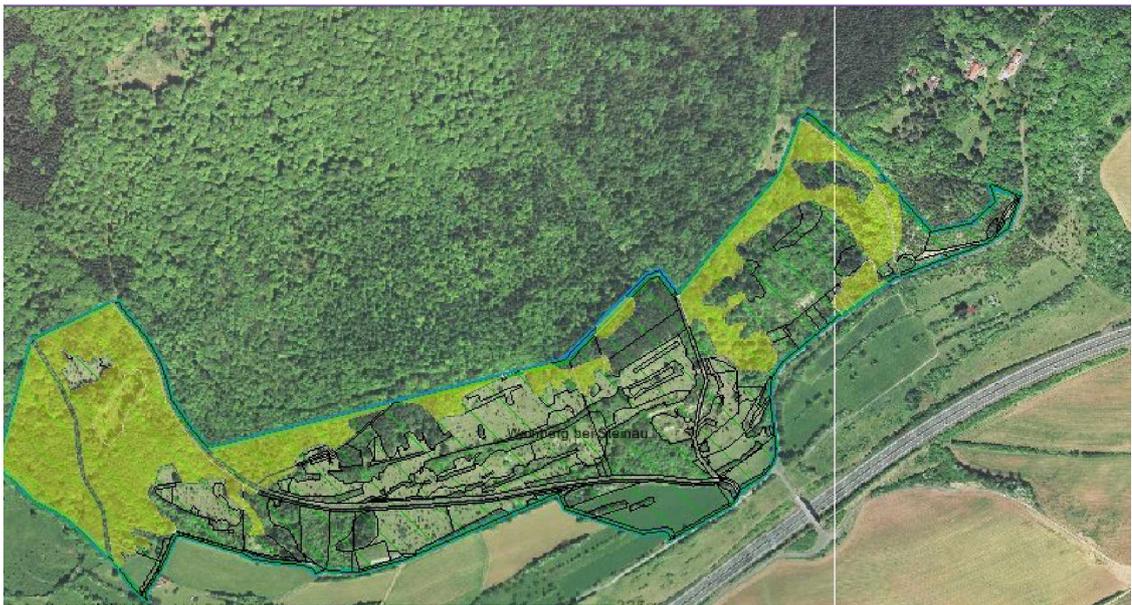
Umwandlung in standortgerechte Buchenwaldbestände

5.5. Weitere Maßnahmen - Natureg Maßnahmentyp 6 -

| MaßnahmenNr. | Maßnahmenbeschreibung |
|--------------|--|
| 02.02. | Naturnahe Waldnutzung |
| 06.02. | Beschilderung des Naturschutzgebietes |
| 01.03. | Beibehaltung der extensiven Ackernutzung zur Förderung einer Ackerwildkrautflora |
| 12.04.06. | Beseitigung von Müllablagerungen am Rande der Wege und im Steinbruchbereich |
| 01.02. | Naturverträgliche Grünlandnutzung |
| 01.10.01. | Erhalt von alten Obstbäumen |

Die forstwirtschaftliche Nutzung soll beibehalten werden. Damit ist gewährleistet, dass der Stadtwald entsprechend den Festsetzungen der Forsteinrichtung behandelt wird. Diese sieht vor, dass die Waldabteilung, die überwiegend im Naturschutzgebiet liegt, als WARB Fläche ausgewiesen ist. Die weiteren Waldflächen werden nur randlich vom FFH-Gebiet tangiert und weisen in weiten Teilen sehr hohe Alt- und Totholzvorräte auf.

Die hier genannten Maßnahmen entstammen dem Pflegeplan für das Naturschutzgebiet. Sie sind in der bisherigen Art und Weise fortzuführen. Auf eine Instandsetzung des sehr vernachlässigten geologisch – naturkundlichen Lehrpfades im Naturschutzgebiet wird verzichtet.



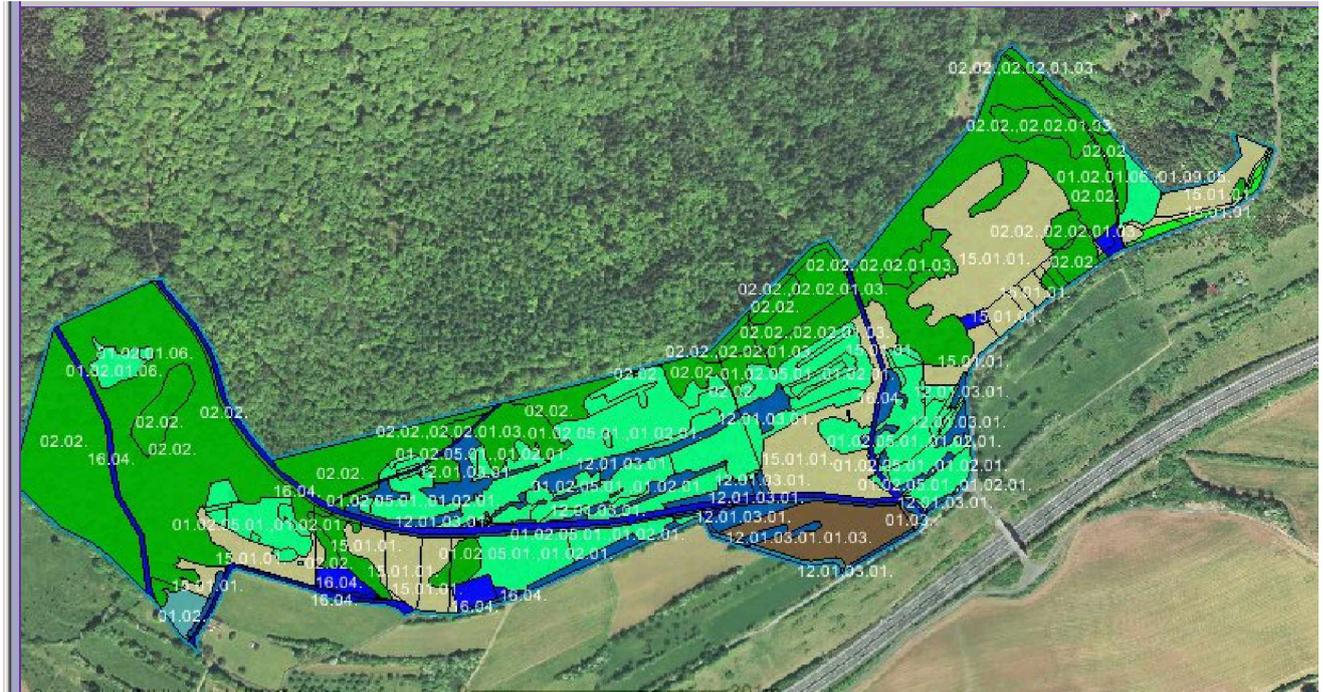
Naturnahe Waldnutzung Maßnahme Nr. 02.02.

6. Report aus dem Planungsjournal - Natureg -

| <u>Maßnahme</u> | <u>Maßnahme Code</u> | <u>Ziel der Maßnahme</u> | <u>Typ der Maßnahme</u> | <u>Größe Soll</u> | <u>Kosten gesamt Soll</u> | <u>Nächste Durchführung Periode</u> | <u>Nächste Durchführung Jahr</u> |
|---|----------------------|---|-------------------------|-------------------|---------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| Hüte-/ Triftweide | 01.02.05.01. | Zur Verhinderung der Wiederverbuschung ist eine mehrmalige Beweidung unter Beteiligung von Ziegen die günstigste Maßnahme. Räumlich alternierender Beginn (Orchideen) | 2 | 8,00 | 2.000,00 | 07-12 | 2009 |
| Unbegrenzte Sukzession | 15.01.01. | Die Flächen, die bereits bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes der Sukzession überlassen wurden, bleiben auch weiterhin ohne Maßnahmenfestlegung | 1 | 6,00 | 0,00 | 99 | 2016 |
| Naturnahe Waldnutzung | 02.02. | Fortsetzung der forstlichen Nutzung unter Belassen des Totholzes und der Höhlenbäume sowie langfristiger Umbau von nicht standortgerechten Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände | 6 | 15,00 | 0,00 | 99 | 2015 |
| | 16.04. | Die Nutzung der Gärten, Bienenhäuser etc. sowie die Unterhaltung der Wege kann beibehalten werden. | 1 | 1,70 | 0,00 | 99 | 2014 |
| Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) | 01.02.01.06. | Die zur Beweidung unzugänglichen Wachholderheidebestände sind durch Mahd offenzuhalten | 2 | 0,50 | 1.500,00 | 07-12 | 2009 |
| Heckenschnitt | 12.01.03.01. | Durch regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen der Gehölzriegel ist für ausreichende Belichtung und Besonnung der LRT-Flächen zu sorgen, Einzelgehölze (Eichen) sind zu entfernen | 2 | 0,50 | 1.250,00 | 10-12 | 2013 |
| Naturverträglicher Ackerbau | 01.03. | Beibehaltung einer extensiven Ackernutzung zur Förderung einer Ackerwildkrautflora | 6 | 1,00 | 0,00 | 99 | 2009 |
| Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung | 06.02. | Naturschutzgebietsschilder an allen Zugängen zum Gebiet zur Info der Besucher- ohne Flächenzuweisung | 6 | 4,00 | 100,00 | 99 | 2009 |
| Mahd mit bestimmten | 01.02.01. | Offenhalten des Gebietes nur möglich, wenn in 5 jährigem | 2 | 8,00 | 8.000,00 | 10-12 | 2009 |

| | | | | | | | |
|---|--------------|---|---|------|----------|-------|------|
| Vorgaben | | Turnus eine Nachmahd, der vom Schäfer beweideten Flächen stattfindet-Flächenrotation | | | | | |
| Naturverträgliche Grünlandnutzung | 01.02. | Die bisherige landwirtschaftlich Nutzung soll beibehalten werden. | 6 | 0,20 | 0,00 | 04-06 | 2009 |
| Selektive Mahd | 11.09.02. | Frühe Mahd - vor Ausbildung der Samen der Calamagrostis Flächen - mehrmals im Jahr kein Flächenbezug in der NATUREG-Karte darstellbar , Flächen werden jährlich begangen und festgelegt. | 2 | 1,00 | 1.500,00 | 04-06 | 2009 |
| Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.) | 12.04.06. | Am Rande der Wege und im Steinbruchbereich finden sich immer wieder Müllablagerungen , die beseitigt werden müssen | 6 | 0,00 | 0,00 | 01-06 | 2009 |
| Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus | 01.09.05. | Der sehr stark verbuschte Magerrasen soll durch eine Entbuschung und spätere Nachmahd wieder in einen guten Erhaltungszustand versetzt werden. Leider ist aufgrund der Lage eine spätere Beweidung nicht möglich. | 3 | 0,20 | 300,00 | 07-09 | 2009 |
| Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) | 02.02.01.03. | Es besteht ein hohes Entwicklungspotenzial für die im Norden des Gebietes gelegenen Waldbestände sowie der verbuschten Bereiche sich in naturnahe Buchenwaldlebensraumtypen zu entwickeln. | 5 | 3,40 | 0,00 | 10 | 2015 |
| Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen | 01.10.01. | Beibehaltung der Streuobstbäume im NSG als Lebensraumangebot für eine große Zahl von Tieren | 6 | 0,00 | 0,00 | 10 | 2012 |

99= ohne zeitliche Festlegung



Alle Maßnahmen – Maßnahmen Nr: siehe Report

7. Literatur

Grunddatenerhebung zu Management und Monitoring des FFH-Gebietes Nr. 5622-302 „Weinberg bei Steinau“ durch die Planungsgruppe Natur und Umwelt, Frankfurt (2003) im Auftrag des RP(unveröffentlicht)

Mittelfristiger Pflegeplan zum Naturschutzgebiet „Weinberg bei Steinau“ (1996) erstellt durch die Planungsgruppe Natur und Umwelt, Frankfurt

8. Anhang

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977

159 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1968 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Steinau“ besteht aus den Muschelkalksteilhängen des Weinbergs vom „Stummen Rain“ bis in die „Kehle“. Es hat eine Größe von 37,6 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Steinau, Main-Kinzig-Kreis, in Flur 12 die Flurstücke 8/4, 8/5, 9 bis 17, 96/8;

in Flur 13 die Flurstücke 8, 9, 15/10, 16/10, und vom Flurstück 12 den Teil, der südlich der Linie liegt, die vom Stein Nr. 654 zum Trigonometrischen Punkt (5622) 15 und von dort zur Nordwestspitze des Flurstücks 9 verläuft;

in Flur 14 das Flurstück 89 und vom Flurstück 87/2 den Teil, der östlich der geraden Linie zwischen Stein 669 und Stein 673 liegt;

in Flur 16 die Flurstücke 1, 2, 5/1, 7, 8, 9, 27, 55, 56, 62.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 15 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen. Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. zu reiten, zu lagern, zu lärmern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Modellflugzeuge einzusetzen;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;

9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (GVBl. I S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Schafe durchzutreiben oder weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks Flur 14, Nr. 87/2, soweit es im Naturschutzgebiet liegt, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder des § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke Flur 16 Nrn. 2 und 27 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkung und ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;

3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. reitet, lagert, lärmt, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
 5. Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
 6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
 8. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. Schafe durchtreibt oder weiden läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 12. 1977

Der Regierungspräsident
— **Höhere Naturschutzbehörde** —
gez. Dr. **Wierscher**
StAnz. 4/1978 S. 222

